die rückständigen Schuldverschreibungen

der mit dem Jahre 1894 vollständig zur Auslosung gelangten Staats-Prämien-Anleihe von 1846,

die Schuldverschreibungen sowie die noch unerhoben gebliebenen Zinsscheine der gekündigten Feuerkassen-Staatsanleihe von 1842, der Eisenbahn-Staatsanleihe von 1868, der Staatsanleihe von 1870 und der Staatsanleihe von 1875, werden in der Staatsschuldenverwaltung Rathaus, Obererdgeschoss, Zimmer 419, ausgezahlt.

Es sind zu diesem Zweck die Schuldverschreibungen daselbst Wochentags von 10—2 Uhr, einzureichen und zwar mit einem geordneten Nummernverzeichnis nebst Aufgabe, ob Bank- oder Kassenzahlung gewünscht wird.

II. Die Zinsscheine und ausgelosten Schuldverschreibungen

der 3 % Prämien-Anleihe von 1866

werden hierselbst eingelöst durch die **Norddeutsche Bank** in Hamburg Adolphsbrücke, wochentags von 9—12 Uhr.

III. Die Zinsscheine der

3½ % Staats-Rentenverschreibungen

werden hierselbst je nach Massgabe der verschiedenen Jahre, in denen die Stücke, ausgestellt sind, eingelöst, teils durch die **Norddeutsche Bank** in Hamburg, teils durch die **Reichsbank-Hauptstelle**, teils durch **L. Behrens & Söhne**, teils durch die **Staatsschuldenverwaltung**, und wird hinsichtlich der betreffenden Zahlstelle auf den Vermerk auf der Rückseite der Zinsscheine Bezug genommen.

Die Zinsscheine der

3 % Staats-Anleihe von 1886,
3½ % Staats-Anleihe von 1887,

werden durch die **Commerz- und Disconto-Bank**, die Zinsscheine der

3½ % Staats-Anleihe von 1891
3½ % Staats-Anleihe von 1893

durch die **Norddeutsche Bank** in Hamburg, **Vereinsbank** in Hamburg und **L. Behrens & Söhne**, die Zinsscheine der

3 % Staats-Anleihe von 1897

durch die **Commerz- und Disconto-Bank**, die **Deutsche Bank Filiale Hamburg**, die **Dresdner Bank** in Hamburg und **M. M. Warburg & Co.**, die Zinsscheine der

3½ % Staats-Anleihe von 1899

durch die **Norddeutsche Bank** in Hamburg, die **Vereinsbank** in Hamburg und **L. Behrens & Söhne**, die Zinsscheine der

4 % Staats-Anleihe von 1900

durch die **Commerz- und Disconto-Bank**, die **Deutsche Bank Filiale Hamburg**, die **Dresdner Bank** in Hamburg, **M. M. Warburg & Co.** und **Hardy & Hinrichsen**, die Zinsscheine der

3 % Staats-Anleihe von 1902

durch die **Norddeutsche Bank** in Hamburg, die **Vereinsbank** in Hamburg und **L. Behrens & Söhne**, die Zinsscheine der

3½ % Staatsanleihe von 1904

durch die **Norddeutsche Bank** in Hamburg, die **Vereinsbank** in Hamburg und **L. Behrens & Söhne**, die Zinsscheine der

4½ Staatsanleihe von 1907
4½ Staatsanleihe von 1908

durch die **Norddeutsche Bank** in Hamburg, **Commerz- und Disconto-Bank, L. Behrens & Söhne, Dresdner Bank** in Hamburg, **Deutsche Bank Filiale Hamburg, Hardy & Hinrichsen, Vereinsbank** in Hamburg, **M. M. Warburg & Co.**, die Zinsscheine der

4½ Staatsanleihe von 1909, I. Serie,

durch die **Norddeutsche Bank** in Hamburg, **Vereinsbank** in Hamburg, **L. Behrens & Söhne**, die Zinsscheine der

4½ Staatsanleihe von 1909, II. Serie,

durch die **Commerz- und Disconto-Bank, Deutsche Bank Filiale Hamburg, Dresdner Bank** in Hamburg, **M. M. Warburg & Co., Hardy & Hinrichsen**, die Zinsscheine der

4½ Staatsanleihe von 1911,

durch die **Norddeutsche Bank** in Hamburg, **Commerz- und Disconto-Bank, L. Behrens & Söhne, Dresdner Bank** in Hamburg, **Deutsche Bank Filiale Hamburg, Hardy & Hinrichsen, Vereinsbank** in Hamburg, **M. M. Warburg & Co.**, die Zinsscheine der

4½ Staatsanleihe von 1913,

durch die **Norddeutsche Bank** in Hamburg, **Commerz- und Disconto-Bank, Bank für Handel und Industrie, Filiale Hamburg, L. Behrens & Söhne, Deutsche Bank Filiale Hamburg, Dresdner Bank in Hamburg, Hardy & Hinrichsen, Vereinsbank in Hamburg, M. M. Warburg & Co.**, die Zinsscheine der

4½ Staatsanleihe von 1914,

durch die **Norddeutsche Bank** in Hamburg, **Commerz- und Disconto-Bank, Bank für Handel und Industrie, Filiale Hamburg, L. Behrens & Söhne, Deutsche Bank Filiale Hamburg, Dresdner Bank in Hamburg, Hardy & Hinrichsen, Vereinsbank in Hamburg, M. M. Warburg & Co.** eingelöst.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals der Staatsschuldenverwaltung siehe Abschnitt I, Näheres Inhaltsverz.

Steuerdeputation.

Dienstgebäude am Rödingsmarkt 83.

Das **Verwaltungsbureau** ist geöffnet vom 1. April bis 30. September von 8 bis 5 und vom 1. Oktober bis 31. März von 9 bis 5 Uhr.

Die **Steuerkasse**, daselbst im Erdgeschoss, geöffnet an Werktagen von 9 bis 3, ist Zahlstelle für Einkommensteuer, Grundsteuer, Deichbeitrag, Wertzuwachssteuer, Wanderlagersteuer, Sielrente, Wasserbeitrag, Schulgeld für die höheren Staatsschulen, Abfuhrgebühren Abgaben für Reinigungsarbeiten auf Privatstrassen und Immobilienabgabe. Ausserdem befinden sich 16 zeitweilig geöffnete Steuerhebestellen in den ehemaligen Vororten. Bei Giroüberweisungen ist der Steuerzettel nebst Aufgabe am Tage der Zuschreibung bis 3 nachm. der Steuerkasse einzureichen, bei Zahlung mittelst Postanweisung ist das bezügliche Kassenzeichen anzugeben. Die Steuer und sonstigen Abgaben können auch bei jeder Postanstalt entrichtet werden, entweder durch Einzahlung unter gleichzeitiger Zahlung einer Gebühr von 10 Pfennig (bei Beträgen bis M. 25.— Gebühr 5 Pfg.) oder Überweisung an das Postscheckkonto Nr. 4900 der Steuerkasse Hamburg.

A. **Grundsteuer.** Die Grundsteuer ist eine Reallast und wird erhoben auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1881.

Bei allen **nicht zum landwirtschaftlichen Betriebe** dienenden Grundstücken wird der wirkliche oder präsumtive Mieteertrag der Besteuerung zugrunde gelegt.

Wenn Grundstücke oder solche Teile derselben, welche ein für sich bestehendes geschlossenes Ganzes bilden, während mindestens eines halben Jahres unvermietet und unbenutzt sind, so wird für den Zeitraum des Leerstehens eine Grundsteuer nicht berechnet. Mieteverluste begründen eine Ermässigung der Steuer nicht.

Reklamationen gegen die Veranlagung sind in der gesetzlichen Frist — 2 Monate vom Datum des Steuerzettels — einzuliefern.

Der Grundsteuerkapitalwert (die Grundsteuertaxe) beträgt:

bei Mieten von M. 240 und darunter M. 1560 für M. 100 Miete,
„ „ über „ 240 „ 2340 „ „ 100 „

Die Steuer für nicht landwirtschaftlich benutzte Grundstücke beträgt für Grundstücke in der Stadt $^{5}/_{10}$, für Grundstücke im Landgebiet $^{4}/_{10}$ % vom Grundsteuerwert und stellt sich demnach

1) bei Mieten von M. 240 und darunter
für Grundstücke in der Stadt auf M. 7,80 für M. 100 Miete,
„ „ im Landgebiet „ „ 6,24 „ „ 100 „
2) bei Mieten über M. 240
für Grundstücke in der Stadt auf M. 11,70 für M. 100 Miete,
„ „ im Landgebiet „ „ 9,36 „ „ 100 „

Die Besteuerung der **landwirtschaftlich benutzten Grundstücke** erfolgt nach dem durch Bonitierung ermittelten Reinertrage (Bonitierungsgesetz vom 4. Juli 1881) und beträgt die Steuer

im Stadtgebiet M. 13,50 für M. 100 Reinertrag
„ Landgebiet „ 9,36 „ „ 100 „

B. **Deichbeitrag.** Auszug aus dem Gesetz vom 18. September 1885/20. April 1894

§ 4. Von sämtlichen im Hammerbrook und im Billwärder Ausschlage belegenen, durch die in Gemässheit Senats- und Bürgerschaftsbeschlusses vom 30. April 1884 und 21. März und 19. Juni 1885 ausgeführten Deichbauten geschützten Grundstücken und Baulichkeiten, deren Bodenfläche oder, wenn ein niedriger belegener Keller vorhanden ist, der Kellerfussboden niedriger als Sturmfluthöhe von + 8,74 m liegt, ist vorläufig für die Dauer von 30 Jahren ein jährlicher Deichbeitrag in der Höhe von ½ per Mille der Grundsteuertaxen zu erheben.

Für diejenigen Grundstücke, welche von der Grundsteuer befreit sind wird die entsprechende Höhe des Beitrages durch Schätzung festgestellt.

§ 5. In dem nördlich des Bahndammes der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn belegenen Teil der Landschaft Billwärder haben die Eigentümer derjenigen Grundstücke und Baulichkeiten, welche Wohn- und gewerblichen Zwecken dienen, den Deichbeitrag nach Massgabe des § 4 zu entrichten, sofern nicht den betreffenden Grundstücken nach Massgabe der Deichrolle eine Deichstrecke am Billwärder Elbdeich zugeteilt ist.

Die in dem bezeichneten Gebiet bezüglich der ordentlichen und ausserordentlichen Deichlast bestehenden Verpflichtungen bleiben unberührt.

C. **Wertzuwachssteuer.** Auszug aus dem Gesetz vom 12. October 1908:

§ 1. Im Falle der Veräusserung eines im hamburgischen Staatsgebiet belegenen Grundstücks ist von dem Werte des Grundstücks, wenn und soweit dieser Wert den Wert zur Zeit der letzten vorangegangenen Veräusserung übersteigt, eine Steuer (Wertzuwachssteuer) nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften zu entrichten.

Die Steuerpflicht wird begründet

1) durch den Abschluss eines Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen;
2) durch Übertragung des Anspruchs auf Verschaffung des Eigentums an einem Grundstücke;
3) durch Erteilung des Zuschlags in der Zwangsversteigerung;
4) durch Abtretung des Rechts aus einem in der Zwangsversteigerung abgegebenen Meistgebot;
5) durch rechtskräftige Entscheidung über die Abtretung eines Grundstücks im Enteignungsverfahren.

Als Veräusserung im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht der Übergang des Eigentums an einem Grundstücke, der sich vollzieht

1) durch Erbfolge;
2) durch Begründung oder Fortsetzung einer ehelichen Gütergemeinschaft;
3) durch Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage;
4) durch Schenkung oder durch Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens.

Die sich auf das Eigentum an einem Grundstücke beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auf das Erbbaurecht an einem Grundstücke entsprechende Anwendung.

§ 2. Die Wertzuwachssteuer ist von dem Veräusserer und, wenn die Veräusserung auf Grund eines Vertrages erfolgt, von dem zur Anschaffung des Eigentums Verpflichteten, im Fall der Zwangsversteigerung oder der Enteignung eines Grundstücks von dem bisherigen Eigentümer zu entrichten.

§ 3. Der Berechnung der Steuer ist der Betrag zu Grunde zu legen, um welchen der erzielte Veräusserungserlös oder der Wert einer sonstigen Gegenleistung nach Abzug der dem Veräusserer zur Last fallenden Kosten der Veräusserung den Anschaffungspreis übersteigt. Dem Anschaffungspreise sind ausser den Erwerbskosten die seit der Anschaffung zur Verbesserung des Grundstücks nachweislich gemachten Verwendungen, soweit sie eine zur Zeit der Veräusserung noch fortbestehende Werterhöhung des Grundstücks zur Folge haben, hinzuzurechnen. Dagegen dürfen Zinsen des Anschaffungspreises diesem selbst dann nicht hinzugerechnet werden, wenn das Grundstück seit der Anschaffung keine Nutzungen gewährt hat.

Ist der Betrag oder Wert einer Gegenleistung nicht festzustellen, so ist an Stelle der Gegenleistung der, nötigenfalls durch Sachverständige zu ermittelnde, Wert des veräusserten Gegenstandes zur Zeit der Veräusserung zu Grunde zu legen.

§ 4. Hat eine Veräusserung nur einen verhältnismässig kleinen Teil eines Grundstücks zum Gegenstande, so kann die Steuerdeputation auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Erhebung der Wertzuwachssteuer absehen. Unterbleibt die Erhebung der Steuer, so ist der für den Grundstücksteil erzielte Erlös bei der späteren Veräusserung des Restgrundstücks dem Veräusserungserlöse hinzuzurechnen.

§ 5. Die Steuer beträgt bei einem Wertzuwachs

bis zu M.	2 000			1	vom Hundert
von mehr als „	2 000	bis zu M.	4 000	1½	„ „
„ „ „ „	4 000	„ „ „	6 000	2	„ „
„ „ „ „	6 000	„ „ „	8 000	2½	„ „
„ „ „ „	8 000	„ „ „	10 000	3	„ „
„ „ „ „	10 000	„ „ „	20 000	3½	„ „
„ „ „ „	20 000	„ „ „	30 000	4	„ „
„ „ „ „	30 000	„ „ „	40 000	4½	„ „
„ „ „ „	40 000			5	„ „

des Wertzuwachses.

Zu den in Absatz 1 bezeichneten Sätzen werden wenn der Wertzuwachs mehr als 10 vom Hundert des der Berechnung des Wertzuwachses zu Grunde zu legenden Anschaffungswertes beträgt, Zuschläge erhoben und zwar in Höhe von

☞ Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band. ☜